

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Der Waldorfkinderstube und des Waldorfkindergartens Flensburg

Kinderstube und Kindergarten sind eine familienergänzende Einrichtung. Sie bieten den Kindern einen geschützten Lebensraum, in dem sie die einzelnen Entwicklungsschritte voll ergreifen und gesund durchleben können. Die Menschenkunde Rudolf Steiners, die Aufgaben und Ziele der Waldorfpädagogik bilden die Grundlage unserer Arbeit. Das Leitbild und die Konzepte der Kinderstube und des Kindergartens sind für die Erzieher/innen verbindlich:

Gliederung:

Anmeldung, Aufnahme, Elterngespräche, Hausbesuche,
Beobachtungs- und Entwicklungsbögen, Schutzauftrag
Betreuungszeiten, Ferienzeiten und Versicherung
Kleidung und Frühstück
Krankheit, Infektionsschutzgesetz
Elternabende und Elternbeirat
Anerkennung und Gültigkeit der Kindergarten-/Kinderstubenordnung

1.) Anmeldung, Aufnahme, Elterngespräche, Hausbesuche, Beobachtungs- und Entwicklungsbögen, Schutzauftrag

Der Besuch des Waldorfkindergartens und der Kinderstube ist für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung möglich. Die Aufnahme erfolgt nach einem Aufnahmegespräch mit der/dem Kindergärtner/in und nach der gemeinsamen Entscheidung aller Kollegen der Einrichtung. Durch Vorlage eines ärztlichen Attests muss der Erziehungsberechtigte vor der Aufnahme nachweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Die/Der Kindergärtner/in im Waldorfkindergarten führt Elterngespräche und macht Hausbesuche nach Vereinbarung.

Im Rahmen des Bildungsauftrages für Kindertagesstätten wird für jedes Kind ein Beobachtungs- und Entwicklungsbericht im Dialog mit den Eltern erstellt/geführt. Der Datenschutz wird eingehalten

Der Waldorfkindergarten und die Kinderstube verpflichten sich dem Schutzauftrag zum Kindeswohl (§8 SGB VIII).

2.) Betreuungszeiten, Ferienzeiten und Versicherung

Der Waldorfkindergarten ist jeweils

montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Kernzeit: 7.30 – 12.30 Uhr

Spätgruppe: 12.30 – 13.30 Uhr

Nachmittagsgruppe: 12.30 – 15.00 Uhr

Die Kinderstube des Waldorfkindergartens ist

montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet.

Kernzeit: 7.30 – 12.30 Uhr

Spätgruppe: 12.30 – 13.30 Uhr

Während der Betreuungszeit in Kindergarten und Kinderstube unterstehen die Kinder der Aufsicht der Mitarbeiter/innen. Für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Abholung nur durch sorgeberechtigte Personen, andere Regelungen bedürfen entsprechender Absprachen. Darf ein Kind allein nach Hause gehen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Eine Nutzung der Räume und des Außengeländes des Kindergartens und der Kinderstube ist außerhalb der o. g. Betreuungszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen einer Genehmigung durch eine Gruppenleiterin des Kindergartens bzw. der Leiterin der Kinderstube.

Der Kindergarten und die Kinderstube bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

an gesetzlichen Feiertragen
Mitte der Sommerferien: 4 Wochen und in den Weihnachtsferien,
in den sonstigen Ferien wird Betreuungsbedarf abgefragt.
auf Anordnung des Gesundheitshauses bei ansteckenden Krankheiten.

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten - Unfallkasse des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - während des Besuchs des Kindergartens sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg und auch auf den Ausflügen und Veranstaltungen versichert.

3.) Kleidung und Frühstück

Die Kleidung des Kindes sollte den Witterungsverhältnissen entsprechen. Ein Paar Hausschuhe sind für das Spielen in den Gruppenräumen erforderlich.
Der Träger des Kindergartens kann für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken usw. keine Haftung übernehmen.
Für Kindergarteneurythmie werden passende Eurythmieschuhe mit rutschfester Sohle benötigt. Regensachen, Hausschuhe, Gummistiefel usw. sind mit Namen zu versehen.
Das vollwertige Frühstück wird in Kindergarten u. Kinderstube zubereitet und gehört zum Konzept der Waldorfpädagogik.

Krankheit

Fehlt ein Kind im Kindergarten oder in der Kinderstube bitten wir um Benachrichtigung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankungen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie, die/der Kindergärtner/in unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Kindergarten fernzuhalten. Hinweis: Merkblatt für das Infektionsschutzgesetz §34 Abs.5 & 2 IFSG bitte sorgfältig lesen, es liegt im gelben Heft zur Anmeldung bei.

Elternabende und Elternbeirat

Auf Elternabenden, Aussprachen und Hausbesuchen werden Grundlagen der Pädagogik angelegt und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten u. Kinderstube gefördert. Beim Bazar und zu Festen ist die Mithilfe von Eltern unverzichtbar.
In jedem Jahr wird eine Elternvertretung gewählt. Der Kindergartenbeirat setzt sich zusammen aus Elternvertretern, aus dem Kindergartenkollegium und Vorstandsmitgliedern. Eine Kollegin/Kollege vertritt den Kindergarten und die Kinderstube im Vorstand.

Anerkennung und Gültigkeit der Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung wird den Eltern zusammen mit dem Kindergartenvertrag und dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt. Die Anerkennung der ab 31. Mai 1994 festgelegten, am 1. März 2001 und 15. März 2010 ergänzten und bis auf weiteres gültigen Kindergartenordnung wird nach Kenntnisnahme auf dem Vertragsformular bestätigt.

Flensburg, 06. März 2012